

Beschluss

über die Neuschätzung der forstwirtschaftlichen Grundstücke

vom 21. November 1986*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 8 und 27 des Gesetzes über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (Schätzungsgesetz) vom 27. Juni 1961 ¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Neuschätzung*

¹ Alle der Katasterschätzung unterliegenden forstwirtschaftlichen Grundstücke sind bis spätestens 31. Dezember 1988 neu zu schätzen.

² Gleichzeitig sind die nach dem Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (Entschuldungsgesetz) ² zu ermittelnden Schätzungswerte (LEG-Schätzungen) neu festzulegen.

§ 2 *Verfahren*

¹ Das Schätzungsamt eröffnet die Neuschätzungsverfahren durch schriftliche Anzeigen an die Grundeigentümer.

² Das Verfahren richtet sich im übrigen nach dem Schätzungsgesetz und der Schätzungsverordnung.

§ 3 *Kosten*

Kalaster- und LEG-Schätzung sind unter Vorbehalt von § 47 Abs. 2 des Schätzungsgesetzes ³ gebührenfrei.

§ 4 *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. November 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Muff

Der Staatsschreiber: Schwegler

* G 1986 223

1 SRL Nr. 626

2 SR 211.412.12

3 SRL Nr. 626